



Universität
Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut



Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen

Frühjahrssemester 2014

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers



Universität
Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut



Literaturhinweise

- CHRISTIAN SCHWARZENEGGER/MARKUS HUG/DANIEL JOSITSCH, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007
- GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011
- GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl., Bern 2006



Universität
Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut



Überblick über den Inhalt der Veranstaltung

1. Das Sanktionensystem des schweizerischen Rechts im Überblick
2. Die Legitimation des staatlichen Strafens
3. Die Strafen im geltenden schweizerischen Strafrecht
4. Der Vorgang der Strafzumessung
5. Die sichernden Massnahmen bei Erwachsenen
6. Die Einziehung



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

1. Das Sanktionensystem des schweizerischen Rechts im Überblick

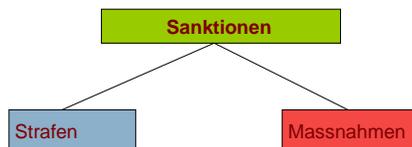
Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 2
Stratenwerth AT II, § 1

15.02.2014

Folie 4

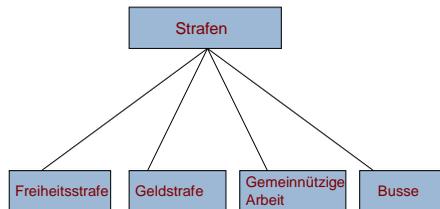


Überblick über das Sanktionensystem

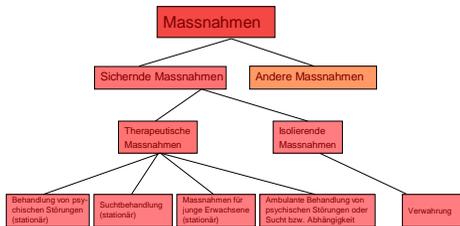




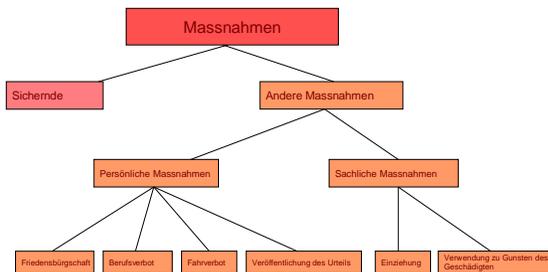
Überblick «Strafen»



Überblick «sichernde Massnahmen»



Überblick «andere Massnahmen»



Wann kann welche Sanktion verhängt werden?

Der Täter handelt:	Mögliche Sanktionsfolgen:
tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft	Strafe zwingend (Ausnahme: Strafbefreiungsgrund) Massnahme möglich
tatbestandsmässig und rechtswidrig aber nicht schuldhaft	Keine Strafe Massnahme gegen schuldunfähige Täter möglich
nur tatbestandsmässig	Keine Strafe Massnahme möglich



Ergänzung des Sanktionensystems

(Prozessuale) Einstellungsmöglichkeiten:

Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Strafbehörden die Möglichkeit, das Strafverfahren aus Gründen der Opportunität ohne Sanktionierung zu beenden, obwohl möglicherweise ein strafbares Verhalten vorliegt.

Vgl. insbesondere Art. 8 StPO, Art. 319 StPO

15.02.2014

Folie 13



Einstellungsmöglichkeiten: Anwendungsbeispiele

Beispiel 1: Gegen A wird ein Strafverfahren geführt wegen eines Tötungsdelikts. Dabei stellt sich heraus, dass er die verwendete Tatwaffe mittels eines Diebstahls erlangt hat.

Beispiel 2: B wird wegen der Begehung von Dutzenden von Diebstählen verurteilt; kurze Zeit später stellt sich heraus, dass er 2 weitere Diebstähle begangen hat.

15.02.2014

Folie 14



Vorlesung AT II: Strafen und Massnahmen

Die Legitimation des staatlichen Strafens

Schwarzenegger/Hug/Jositsch, § 1
Stratenwerth AT I, § 2

15.02.2014

Folie 15



Die bedingte Entlassung : Verfahren (I/III)

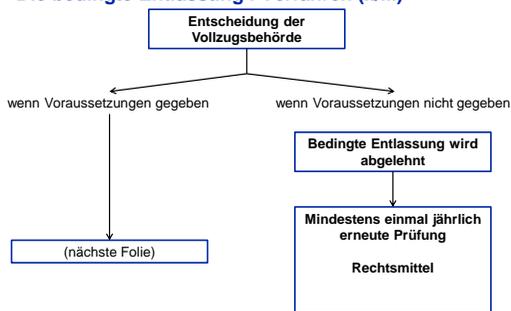


15.02.2014

Folie 28



Die bedingte Entlassung : Verfahren (II/III)

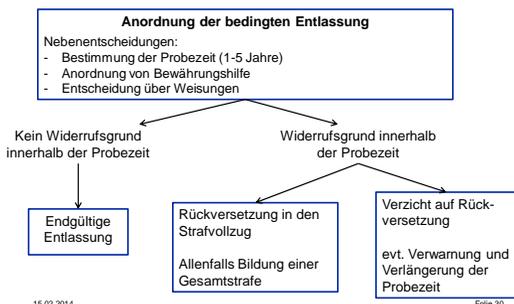


15.02.2014

Folie 29



Die bedingte Entlassung : Verfahren (III/III)



15.02.2014

Folie 30



Widerruf des bedingten/teilbedingten Vollzugs

Widerrufsgründe sind:

- Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 46 Abs. 1 StGB)
- Nichtbeachtung von Weisungen (Art. 46 Abs. 4 StGB)
- Entziehen aus der Bewährungshilfe (Art. 46 Abs. 4 StGB)

Beachte: Auch hier ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten

15.02.2014

Folie 52



Das Verfahren zum Entscheid über den Widerruf

Anwendungsbeispiel:

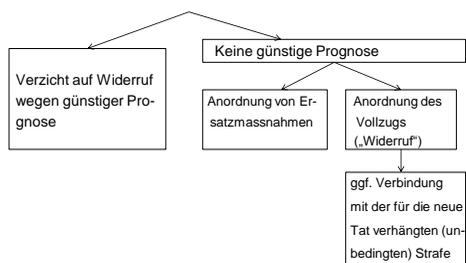
B wird zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt. Aufgrund einer günstigen Prognose wird ihm der bedingte Strafvollzug gewährt. Während der Probezeit begeht er einen erneuten Diebstahl.

15.02.2014

Folie 53



Das Verfahren zum Entscheid über den Widerruf



15.02.2014

Folie 54



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 1

Der Angeklagte wird des Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen. Bestimmen Sie den Strafrahmen.

15.02.2014

Folie 70



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 2

Der Angeklagte wird der qualifizierten Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB) und der qualifizierten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB) schuldig gesprochen. Bestimmen Sie den Strafrahmen.

15.02.2014

Folie 71



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut



Strafschärfung: Anwendungsbeispiel 3

Der Angeklagte wird wegen Raubes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und wegen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig gesprochen. Bestimmen Sie den Strafrahmen.

15.02.2014

Folie 72



Universität
Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut



Retrospektive Konkurrenz: Anwendungsbeispiel 1

P wird 2013 wegen einer schweren Körperverletzung gem. Art. 122 StGB zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. 2014 wird P erneut verurteilt wegen Bestechung gem. Art. 322^{ter} StGB, welche er im Jahr 2012 begangen hat.

15.02.2014

Folie 76



Universität
Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut



Retrospektive Konkurrenz: Anwendungsbeispiel 2

H wird 2011 wegen Raufhandel gem. Art. 133 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 80 Franken verurteilt. 2013 erfahren die Untersuchungsbehörden, dass H zwischen 2008 und 2013 Betäubungsmittel hergestellt hat (Strafbarkeit nach Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG).

Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt

15.02.2014

Folie 77



Universität
Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut



Retrospektive Konkurrenz: Anwendungsbeispiel 3

J wird 2012 wegen eines Betruges gem. Art. 146 StGB, begangen 2011, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt. Nachdem dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, wird J wegen einer im Jahre 2011 begangenen Vergewaltigung gem. Art. 190 Abs. 1 StGB verurteilt.

15.02.2014

Folie 78
